

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (EXPORT)
Gardner Denver Deutschland GmbH**

SOWEIT NICHT ANDERS SCHRIFTLICH VEREINBART, GELTEN DIESE ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ALLE VERTRÄGE UNTER AUSSCHLUSS DER GELTUNG ANDERER ALLGEMEINER VERKAUFSBEDINGUNGEN. SOWEIT NICHT ANDERS VEREINBART, SIND ALLE UNSERE ANGBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE FREIBLEIBEND UND UNVERBINDLICH.

1. VERTRAGSGRUNDLAGE

(a) Gardner Denver Deutschland GmbH, eingetragener Sitz: Industriestraße 26, 97616 Bad Neustadt (das „Unternehmen“) – entwickelt, fertigt, vertreibt und installiert Kompressoren, Gebläse und Pumpen, Steueranlagen und Ersatzteile und liefert Zubehör sowie erbringt Zusatzleistungen („die Produkte“).

(b) Es gelten keinerlei Zusicherungen, Verpflichtungen oder Versprechungen als abgegeben oder vereinbart aufgrund von in den Verhandlungen vor Unterzeichnung dieses Vertrages gemachten mündlichen oder schriftlichen Aussagen außer in diesem Vertrag wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Kunde kann lediglich im Falle eines Vertragsbruchs die in diesem Vertrag bestimmten Rechtsmittel geltend machen.

(c) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes oder Hoheitsbereiches, an das oder den die Produkte vom Unternehmen geliefert werden; ausschließlich zuständig sind die Gerichte der Hauptstadt des jeweiligen Landes.

(d) Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 Euro.

2. LIEFERZEITEN

(a) Wird das für die Ausführung der Verpflichtungen des Unternehmens unter diesem Vertrag vereinbarte Datum durch außerhalb der Kontrolle beider Parteien liegende Umstände und/oder aufgrund anderer als in Abs.

(c) genannte Umstände überschritten, ist das Unternehmen zu einer angemessenen Fristverlängerung berechtigt. Im Falle einer durch den Kunden verursachten Verzögerung ist das Unternehmen zu einer angemessenen Fristverlängerung und dem Ersatz aller Kosten, Auslagen und Verluste berechtigt, die dem Unternehmen hierdurch entstehen. Sollte die Lieferung auf Verlangen des Kunden verschoben werden oder sollte der Kunde nicht in der Lage sein, die vom Unternehmen angebotene Lieferung anzunehmen, zahlt der Kunde dem Unternehmen eine Gebühr für die Aufbewahrung. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung während dieser Aufbewahrung trägt der Kunde. Der Kunde wird dem Unternehmen den Abschluss einer Versicherung der Produkte in angemessener Höhe bei einem entsprechenden Versicherungsunternehmen während der Lagerung nachweisen. Sollte der Kunde es versäumen, eine solche Versicherung nachzuweisen, kann das Unternehmen die entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

(b) Auch wenn Daten oder Fristen für die Versandbereitschaft oder Warenlieferungen nach Treu und Glauben angegeben werden, so sind diese nicht Grundlage des Vertrags und gelten nicht als Vertragsbedingungen oder als Zusicherungen von Tatsachen.

(c) Soweit nichts anderes in diesem Angebot bestimmt ist, werden die hier beschriebenen Produkte unverpackt ab Werk verkauft und geliefert. Auf Wunsch kann das Unternehmen eine andere Lieferart als ab Werk akzeptieren. Wann immer das Unternehmen eine andere Lieferart als ab Werk akzeptiert, behält sich das Unternehmen das Recht vor, ein von ihm selbst ausgesuchtes Frachtunternehmen zu beauftragen und/oder den Transport der Produkte an den Anlieferort zu veranlassen. Auf jeden Fall trägt der Kunde das Risiko des Untergangs der Produkte während des Transports. Der Kunde wird dem Unternehmen vor dem vereinbarten Liefertermin einen Nachweis über den Abschluss einer Transportversicherung in angemessener Höhe übermitteln. Falls der Kunde den Abschluss einer solchen Versicherung nicht nachweist, ist das Unternehmen berechtigt, selbst eine solche Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

3. TECHNISCHE KRITERIEN

Die Produkte sind hoch entwickelte technische Produkte; dementsprechend verpflichtet sich der Kunde:

(a) dass er alle Informationen zur Verfügung gestellt hat und diese umgehend zur Verfügung stellen wird, die notwendig sind, es dem Unternehmen in angemessener Weise zu ermöglichen, (i) die Voraussetzungen für die Erfüllung einzuschätzen und (ii) diesen Vertrag zu erfüllen, und dass diese Informationen vollständig und richtig sind;

(b) dafür zu sorgen, dass alle Geschäftsräume, Fabrikanlagen, der technische Support, Ersatzteile, damit zusammenhängende Rohrarbeiten und Vorgaben, die für die Entwicklung, die Konstruktion, die Installation, die Überprüfung und die Benutzung der Produkte erforderlich sind, für ihren Zweck bereit sind und sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden;

(c) dass er mit dem Unternehmen bei der Entwicklung, der Konstruktion, dem Aufbau, der Überprüfung und der Benutzung der Produkte vollumfänglich kooperiert;

(d) dass er die Produkte nur für den beabsichtigten Zweck und gemäß den Produkthinweisen benutzt;

(e) dass er unter keinen Umständen nicht genehmigte Ersatzteile benutzt, nicht genehmigte Maschinen anschließt, nicht genehmigte Instandsetzungen oder Reparaturen vornimmt oder die Produkte in der Art benutzt, dass diese gefährlich werden; der Kunde ist einverstanden, dass alle durch eine Verletzung dieser Kriterien entstandenen Mängel der Produkte das Unternehmen von allen ausdrücklichen und stillschweigenden Zusicherungen und Verpflichtungen seitens des Unternehmens im Hinblick auf die Qualität der Produkte befreien.

Der Kunde haftet gegenüber dem Unternehmen ferner für alle dem Unternehmen aufgrund der Verletzung der in Ziffer 3 (a) – (e) genannten Pflichten entstehenden Kosten, Auslagen und Verluste.

4. ZEICHNUNGEN, AUSFÜHRUNGEN UND VERTRAULICHKEIT

(a) Alle Spezifikationen, Ausführungen, Zeichnungen, Angaben über physikalische, chemische und elektronische Eigenschaften und Angaben über den Eingangsdruck oder Unterdruck, Ausgangsdruck und Stromverbrauch („die Ausführungen“) werden nach Treu und Glauben gemacht, stellen nur ungefähre Angaben dar und sind im einzelnen nicht bindend, es sei denn, der Kunde hat schriftlich eine genaue Angabe festgelegt, auf die er sich verlässt und das Unternehmen ist berechtigt, von diesen Angaben abzuweichen und/oder Fehler und Auslassungen zu korrigieren, vorausgesetzt die Produkte erfüllen auch weiterhin im wesentlichen die vertraglichen Voraussetzungen.

(b) Die Ausführungen (einschließlich aller Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und anderer geistigen Eigentumsrechte) stehen im Verhältnis der Parteien im Eigentum des Unternehmens; der Kunde ist nicht berechtigt, die Ausführungen für andere Zwecke als den Vertragszweck zu benutzen.

(c) Alle Erfindungen, Änderungen, Verbesserungen, Verfahren oder Know-how im Hinblick auf die Produkte, die im Verlauf der Vertragsausführung gemacht oder gewonnen wurden, gehören ausschließlich dem Unternehmen.

(d) Keine der Parteien darf vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei gegenüber Dritten offen legen oder diese für eigene Zwecke benutzen.

Jede Partei gewährleistet, dass sie die notwendigen geistigen Eigentumsrechte zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten besitzt und die jeweils andere Partei unverzüglich über aufgedeckte Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten informieren wird.

5. ZAHLUNG, PREISE, LAUFZEIT UND ÜBERTRAGUNG

(a) Alle Rechnungen sind in Euro oder jeder anderen frei konvertierbaren Währung zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum („Fälligkeitsdatum“), soweit nicht anders vereinbart, und ohne etwaige Abzüge aufgrund von Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechten, die dem Kunden möglicherweise zustehen (außer die Gegenforderungen des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt). Das Unternehmen behält sich das Recht vor, vor Beginn dieses Vertrages die gesamte oder teilweise Zahlung oder die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung oder Abgabe einer Garantie von oder im Namen des Kunden zu verlangen, falls das Unternehmen dieses für notwendig erachtet. Sollte das Unternehmen diese Zahlung oder Sicherheit nicht erhalten, kann es eine Bestellung stornieren und ist berechtigt Stornogebühren gemäß nachfolgender Ziffer 8 zu erhalten. Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für das dem Kunden gewährte Kreditlimit zu überprüfen und dieses nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden anzuheben oder zu reduzieren. Unbeschadet seiner weiteren Rechte ist das Unternehmen berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die sofortige Zahlung aller fälligen Beträge für sämtliche zu irgendeinem Zeitpunkt gelieferten Produkte zu verlangen. „Frei konvertierbare Währung“ im Sinne dieses Vertrages ist eine Währung, die umfassend auf den internationalen Devisenmärkten gehandelt und für internationale Geschäfte benutzt wird.

(b) Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise ab Werk (EXW gemäß den Incoterms 2000), ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer und anderer Steuern (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben).

(c) Das Unternehmen kann Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem bei der Bank des Unternehmens derzeit gültigen Basiszinssatz für alle bei Fälligkeit noch ausstehenden Beträge verlangen.

(d) Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen Vorauszahlung für die Produkte oder Barzahlung mit festgelegten Vorauszahlungen akzeptieren. Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen verlangen,

dass Exportbestellungen per Akkreditiv bezahlt werden, welches in seiner Form akzeptabel für das Unternehmen sein muss und von einer international angesehenen deutschen Bank bestätigt wurde.

(e) Bei Zahlungsverzug ist das Unternehmen berechtigt (unbeschadet seiner sonstigen Rechte) die Vertragserfüllung zu unterbrechen und dem Kunden alle hierdurch entstandenen Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen und/oder jederzeit danach den Vertrag gemäß nachfolgender Ziffer 8 zu kündigen.

(f) Alle Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Unternehmens. Bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises der Produkte muss der Kunde die Produkte zu jeder Zeit umfassend gegen Verlust oder Schäden durch Unfall, Feuer, Diebstahl und gegen andere Risiken, die üblicherweise von Versicherungen für die vom Kunden ausgeführte Geschäftstätigkeit abgedeckt sind, in der Höhe versichern, die mindestens der Höhe der jeweils ausstehenden Saldoforderung entspricht. Die Versicherungspolice muss einen Nachtrag enthalten, in dem die Rechte des Unternehmens an den versicherten Produkten aufgeführt sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keines der im Eigentum des Unternehmens stehenden Produkte als Sicherheiten einzusetzen.

(g) Der Kunde trägt die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Produkte zwischen der Lieferung und der vollständigen Bezahlung und wird die Produkte in gutem Zustand halten, sie angemessen lagern und als Eigentum des Unternehmens kennzeichnen.

(h) Im Falle einer Kündigung gemäß nachfolgender Ziffer 8 oder im Falle der teilweisen oder der vollständigen Nichtzahlung des Vertragspreises für die Produkte gibt der Kunde dem Unternehmen hiermit die unwiderrufliche Genehmigung (soweit dies für den Kunden möglich ist), alle Geschäftsräume zur Wiederinbesitznahme der Produkte zu betreten.

(i) Soweit nichts anders schriftlich mit dem Unternehmen vereinbart, können die Preise des Unternehmens ohne vorherige Ankündigung und jederzeit vor Auftragsbestätigung geändert werden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Rechnungspreis anzupassen, nachdem der Preis genannt und/oder bestätigt wurde, soweit damit wesentliche Änderungen der Kosten des Unternehmens berücksichtigt werden, die nach dem Zeitpunkt der Preisangabe oder (falls keine Preisangabe gemacht wurde) der Auftragsbestätigung liegen und die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens sind. Die auf diese Weise angepasste Rechnung unterliegt den gleichen Zahlungsbedingungen wie der ursprünglich vertraglich vereinbarte Preis.

(j) Der Kunde hat die vom Unternehmen gelieferten Produkte innerhalb von fünf Tagen nach Anlieferung zu überprüfen und muss diese entweder annehmen oder zurückweisen. Für den Fall, dass die Produkte zurückgewiesen werden, muss der Kunde diese Zurückweisung innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Produkte durch den Kunden gegenüber dem Unternehmen anzeigen. Unterlässt es der Kunde, dies anzuzeigen, so stellt dies eine unwiderrufliche Annahme der Produkte dar.

6. MÄNGELHAFTUNG

(a) In dieser Bestimmung bezeichnet "Gewährleistungsfrist" denjenigen Zeitraum, der am Tage des Versands der Produkte (oder relevanten Teilen hiervon) beginnt und 24 Monate später abläuft (soweit das Unternehmen nicht schriftlich etwas anderes bestimmt).

(b) Das Unternehmen gewährleistet, dass die Produkte während der Gewährleistungsfrist frei von Sachmängeln sind, die auf unzulänglicher oder nachlässiger Verarbeitung oder unzulänglichem Material beruhen (die "Gewährleistung").

(c) Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 7 (d) und (e) wird das Unternehmen in dem Fall, dass ein wirksamer Anspruch, der auf der Verletzung der Gewährleistung im Hinblick auf die Produkte (oder Teilen von diesen) basiert, zur angemessenen Zufriedenstellung des Unternehmens (auf Basis von Wahrscheinlichkeiten) innerhalb der Gewährleistungsfrist dargelegt wird, (im alleinigen Ermessen des Unternehmens) die Produkte reparieren oder ersetzen oder es wird (im alleinigen Ermessen des Unternehmens) dem Kunden stattdessen eine mit diesem zu vereinbarende Summe gutschreiben.

(d) Das Unternehmen ist nicht für Verletzungen der Gewährleistung verantwortlich

i. soweit die Produkte nicht sachgemäß installiert, benutzt, instand gesetzt und gewartet wurden;

ii. soweit der Kunde das Unternehmen über den geltend gemachten Mangel nicht innerhalb von 7 Tagen nach dessen Entdeckung unterrichtet hat;

iii. im Hinblick auf natürliche Abnutzung und Verschleißteile;

iv. im Hinblick auf Produkte oder Teile davon, die nicht vom Unternehmen gefertigt wurden ("Produkte von Dritten"); und/oder

v. wenn der Kunde Produkte zur Langzeitlagerung gibt und es versäumt, die vom Unternehmen empfohlenen angemessenen Vorkehrungen für die Langzeitlagerung zu treffen.

(e) Soweit ein Mangel auftritt, wird der Kunde das Unternehmen davon schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach dessen Entdeckung unterrichten und:

i. Soweit die Benachrichtigung innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt, wird das Unternehmen antworten und angeben, ob es seine Gewährleistungsverpflichtung nach vorstehendem Abs. (c) akzeptiert und anzeigen, welche Maßnahmen es vorschlägt zu ergreifen (solche Maßnahmen können weitere Untersuchungen durch den Kundendienst des Unternehmens beinhalten); soweit sich herausstellt, dass der Mangel keine Gewährleistungsverpflichtung des Unternehmens auslöst, so behält sich das Unternehmen vor, die für die Untersuchung entstandenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

ii. Wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, wird das Unternehmen – unbeschadet der Regelung in Ziffer 7 (f) – den Kunden (kostenlos) beraten und ggf. kostenpflichtige Reparatur oder Ersatz anbieten.

iii. Alle Streitigkeiten darüber, ob ein Mangel der Gewährleistung unterliegt, müssen unverzüglich an einen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden zu vereinbarenden (oder falls keine Einigung erzielt werden kann, einem vom Präsidenten des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit zu ernennenden) Gutachter gegeben werden, dessen Entscheidung für beide Parteien endgültig und rechtskräftig ist und dessen Gebühren von beiden Parteien je zur Hälfte getragen werden müssen.

(f) Im Hinblick auf Produkte von Dritten verpflichtet sich das Unternehmen alle von den Herstellern oder Lieferanten des Unternehmens gewährten Garantierechte an den Kunden abzutreten.

(g) Dritte können aus der vom Unternehmen gewährten Gewährleistung keine Rechte ableiten.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG, FREISTELLUNG UND HÖHERE GEWALT

(a) Soweit dies rechtlich zulässig ist und unbeschadet Ziffer 7 (f), haftet das Unternehmen unter keinen Umständen (gleich aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung oder Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht oder in sonstiger Weise aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) gegenüber dem Kunden soweit diese Haftung (i) anhand von Gewinnen, das Einkommen, die Erzielung, das Entstehen oder den Verlust von Geschäften, Datenverlust, entgangenem Gewinn, den Verlust von Goodwill, entgangenen erwartete Einsparungen oder entgangene Einnahmen ermittelt wurde; (ii) sich aus Ungenauigkeiten oder Lücken in den Anweisungen, Informationen, Zeichnungen, Berechnungen oder Spezifikationen, oder in dem vom Kunden an das Unternehmen gelieferte Material ergibt; (iii) Entschädigung für außergewöhnliche Schäden, Nebenschäden, indirekte Schäden, Folgeschäden oder Entschädigung mit Strafcharakter betrifft; (iv) vom Kunden gemäß den Bedingungen einer Versicherungspolice (außer im Falle eines auf die entsprechende Versicherung anwendbaren Selbstbehalts) wiedererlangt werden kann; oder (v) ausgeglichen wurde oder anderweitig ohne Kosten für den Kunden ersetzt wurde.

(b) Soweit rechtlich zulässig und unbeschadet Ziffer 7 (f) und außer den vorgenannten in Ziffer 6 bestimmten beschränkten Rechten, übernimmt das Unternehmen KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER MACHT KEINE ZUSICHERUNGEN, IM HINBLICK AUF DIE PRODUKTE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ODER ANDERWEITIG IM RAHMEN DER KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN. ALLE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEMachten GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN GLEICH OB GEMÄß GELTENDEM RECHT ODER ANDERWEITIG, UND SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG, SIND VON DIESEN VERKAUFSBEDINGUNGEN AUSGESCHLOSSEN.

(c) Das Unternehmen macht keine Zusicherungen im Hinblick auf die Einhaltung von Staats-, Landes-, oder örtlicher Gesetze, Regeln, Vorschriften, Bauvorschriften oder Verordnungen im Hinblick auf die Installation oder den Betrieb der Produkte ("örtliche Gesetze"). Der Kunde bestätigt, dass er selbst für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Produkte verantwortlich ist und hält das Unternehmen von allen hieraus entstehenden Ansprüchen, Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn, aber nicht allein darauf beschränkt), Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich Prozesskosten und Prozessauslagen, aber nicht darauf beschränkt) schadlos.

(d) Das Unternehmen haftet für alle Schäden am Eigentum des Kunden, die durch Fahrlässigkeit des Unternehmens bei der Produktion, Fertigung oder Installation der Produkte verursacht wurden; dabei ist die Haftung des Unternehmens für einen solchen Schaden auf den Höchstbetrag von € 250.000,- für ein Ereignis oder eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen beschränkt.

(e) Unbeschadet Ziffer 7 (f) darf die Höchsthaftungssumme des Unternehmens unter oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich ob aus Vertragsbruch, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verstoß gegen Rechtspflichten oder anderweitig, auf keinen Fall den Betrag von € 250.000,- und den durch den Kunden unter diesem Vertrag zahlba-

ren/gezahlten Gesamtbetrag übersteigen

(f) Keine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen schließt die Haftung des Unternehmens bei (i) Betrug, (ii) Tod oder Personenschäden, die durch Verschulden des Unternehmens verursacht werden oder (iii) in anderen Fällen, in denen die Haftung nicht ausgeschlossen oder rechtlich begrenzt werden kann, aus.

(g) Keine Partei haftet der anderen Partei für solche Vertragsverletzungen, die auf Umständen oder Ereignissen beruhen, die außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der Parteien liegen, ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen dieser Verkaufsbestimmungen,

(h) Der Kunde stellt das Unternehmen von allen Klagen, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Schäden, Verlusten und Ausgaben frei, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder die es erleidet und/oder für die das Unternehmen einem Dritten gegenüber verantwortlich ist aufgrund, aus oder im Zusammenhang mit, direkt oder indirekt (i) von Anweisungen oder unterlassenen Anweisungen des Kunden; (ii) des Annahmeverzugs des Kunden oder einer sonstigen Handlung, Unterlassung oder Nichterfüllung des Kunden oder seiner Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, oder (iii) der Vertragsverletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kunden.

(i) Der Kunde stellt das Unternehmen von allen Kosten, Ansprüchen, Verlusten, Ausgaben und Schäden frei, die dem Unternehmen entstanden sind oder für die es gegenüber einem Dritten verantwortlich ist aufgrund der Verletzung oder der behaupteten Verletzung eines Patents, Warenzeichens, Urheberrechts, Geschmacksmusters oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechts, soweit die Verletzung durch den Import, die Herstellung oder den Verkauf von Produkten eingetreten ist, welche nach Spezifikationen oder entsprechend den besonderen Anforderungen des Kunden angefertigt wurden.

8. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

(a) Soweit die Produkte nach besonderen Anforderungen des Kunden gefertigt oder entsprechend angepasst wurden, ist der Kunde erst berechtigt, den Vertrag (gemäß nachfolgender Ziffer 8 (c)) zu kündigen ("Kündigung"), nachdem die Parteien dies schriftlich vereinbart haben und nach Zahlung des Betrages an das Unternehmen, der notwendig ist, um dem Unternehmen alle aufgrund dieser Kündigung entstehenden Verluste und Auslagen zu ersetzen.

(b) Das Unternehmen ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Zahlungen bei Fälligkeit (entweder ganz oder teilweise) ausstehen, oder soweit zu einem Zeitpunkt, an dem der Vertragspreis noch nicht vollständig bezahlt wurde (unabhängig davon, ob der Zahlungsanspruch bereits fällig ist), im Hinblick auf den Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens gestellt oder dieses eröffnet wird oder im Falle der Insolvenz des Kunden oder im Falle der Bestellung eines Verwalters über das Geschäft des Kunden ("Rücktritt").

(c) Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts haftet der Kunde gegenüber dem Unternehmen für alle bis zum Kündigungsdatum entstehenden Kosten und Ausgaben und für den entgangenen angemessenen Gewinn, den das Unternehmen bei vollständiger Vertragserfüllung hätte erzielen können, abzüglich des Nettobetrag (falls vorhanden), den das Unternehmen aus dem Verkauf der Produkte erzielen kann; die Stornogebühren betragen mindestens 10 % des Kaufpreises der Produkte, die Gegenstand der gekündigten Aufträge sind.

(d) Rücklieferungen sind grundsätzlich im Lieferwerk zu avisieren, und erst dann mit der erteilten Rücklieferungsnummer an das Werk zurückzusenden. Bei einer Rücklieferung von Neuteilen behält das Unternehmen sich vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Warenwertes einzubehalten. Bei gebrauchten Produkten wird sich der Wert der Gut-schrift zusätzlich um die weiteren Aufarbeitungskosten verringern.

9. ALLGEMEINES

(a) Im Falle von aufgrund dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten kann jede der Parteien Streitbelegungsverhandlungen zur Lösung dieser Streitigkeiten einberufen. Diese Streitbelegungsverhandlungen werden innerhalb von drei (3) Tagen ab Eingangsdatum eines diesbezüglichen schriftlichen Gesuchs der einen Partei, von der anderen Partei, in den Geschäftsräumen des Unternehmens stattfinden, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. An den Vergleichsverhandlungen müssen Vertreter der Parteien teilnehmen, die ermächtigt sind, den Streit beizulegen und die keine Rechtsanwälte sind; diese Vertreter werden versuchen, nach Treu und Glauben über den Anspruch zu entscheiden. Wenn ein solcher Anspruch nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Beginn der Streitbelegungsverhandlungen beigelegt ist, soll die Streitigkeit in einem Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Soweit nicht anders vereinbart, wird ein solch schiedsrichterliches Verfahren in Bad Neustadt, Deutschland, durchgeführt und der Schiedsspruch der Schiedsrichter ist für die Parteien rechtlich bindend; ein Urteil über einen solchen Schiedsspruch von jedem dafür zuständigen Gericht vollstreckt

werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens deutsch. Es werden drei Schiedsrichter ernannt, die mit dem Industriebereich Vakuumpumpen und Kompressoren vertraut sind: Das Unternehmen und der Kunde benennen jeweils einen Schiedsrichter; der dritte Schiedsrichter wird von den von beiden Parteien benannten Schiedsrichter benannt. Sollten sich die beiden ersten Schiedsrichter nicht bei der Auswahl eines dritten Schiedsrichters einigen können, so wird der dritte Schiedsrichter durch die DIS ernannt. Alle Entscheidungen und Schiedssprüche müssen mit einer Mehrheit der drei Schiedsrichter gefällt werden. Die Mitteilung einer Partei über die Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens muss der anderen Partei und der DIS schriftlich zugehen. Jede Partei muss die andere Partei über ihren ausgewählten Schiedsrichter innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Mitteilung informieren. Alle Verhandlungen in einem schiedsrichterlichen Verfahren müssen stenographiert werden. Jede Partei trägt ihre eigenen Verfahrenskosten; die Kosten des Schiedsgerichts und die des Schiedsrichters tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Ungeachtet dessen hat jede Partei das Recht, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung zu stellen, soweit sich dies auf den Zweck des Vertrages bezieht oder darauf abzielt, die Befolgung von Geheimhaltungsverpflichtungen oder die Einhaltung dieser Ziffer 9 zu gewährleisten.

(b) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet auf den Vertrag keine Anwendung.

(c) Soweit sich eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen als nach dem geltenden Recht gesetzwidrig, unwirksam oder undurchsetzbar erweist, soll diese Bestimmung oder der jeweilige Teil der Bestimmung – soweit diese von den verbleibenden Bestimmungen trennbar sind – von den Verkaufsbedingungen als ausge-nommen angesehen werden. Die Gesetzmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

(d) Änderungen und Modifizierungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und vom Kunden sowie vom Unternehmen unterzeichnet worden sind.

(e) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag abzutreten, zu ersetzen oder in anderer Art und Weise ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Unternehmens zu übertragen; jeder dahingehende Versuch ist unwirksam, nichtig und ohne Wirkung.

(f) Die Nichtausübung der aus diesem Vertrag dem Unternehmen zufließenden Rechte gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Weder die Anlagen noch die hierunter verkauften Teile sind für den Gebrauch in oder mit einer atomaren Einrichtung oder für atomare Aktivitäten entwickelt oder gefertigt worden. Sollte der Kunde oder der Endverbraucher der Produkte (oder Teilen davon) beabsichtigen, die Produkte oder Teile davon in einer solchen Einrichtung oder bei einer solchen Aktivität einzusetzen, so werden die Geschäftsbedingungen für Verkäufe von nuklearem Material des Unternehmens Bestandteil dieses Vertrages. Auf Verlangen wird das Unternehmen dem Kunden eine Kopie dieser Bedingungen für Verkäufe von nuklearem Material aushändigen.